

## Zweckbindung

Obwohl die grundsätzliche Gesamtdeckung für eine flexible Haushaltswirtschaft nahezu unerlässlich ist, ist sie nicht frei von Nachteilen.

Die „Einzeldeckung“ hat Vorteile, die man schon in der Kameralistik gesehen hat:

- Besserer Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Vorhaben
- Projektbezogene und dadurch bessere Veranschlagung und späterer Nachweis der erforderlichen Einnahmen
- Verdeutlichung, wie die gemeindlichen Einnahmen im investiven Bereich zu verwenden sind und
- Im Rahmen der Budgetierung eine deutliche Abgrenzung von Budgetbereichen.

Um dem Rechnung zu tragen hat man als Ausnahme vom Gesamtdeckungsgrundsatz unter gewissen Voraussetzungen die Zweckbindung von Einnahmen zugelassen. Das bedeutet, dass die entsprechenden Einnahmen nicht insgesamt zur Deckung des jeweiligen Haushaltsteils zur Verfügung stehen, sondern ausschließlich der Finanzierung bestimmter Ausgaben dienen. Dabei darf nicht verkannt werden, dass die Zweckbindung als solche kein Instrument der flexiblen Haushaltsführung ist, sondern im Gegenteil die Mittelbewirtschaftung einengt.

Diese Grundaussagen zur Zweckbindung aus der Kameralistik hat man auf die Kommunale Doppik übertragen.

### Unterscheide

bei der Zweckbindung

<p>Zweckbindung nach § 15 Abs. 1. S. 1 GemHVO <b>„sind“</b> also gebunden Verwaltung</p> <p>im Falle einer rechtlichen Verpflichtung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- durch Gesetz</li><li>- oder Verwaltungsakt</li><li>- oder Vertrag</li></ul> <p>es ist kein Haushaltsvermerk erforderlich</p>	<p>Zweckbindung nach § 15 Abs. 1. S. 2 GemHVO <b>„können“</b> also Ermessen</p> <p>wegen Herkunft und Natur der Erträge</p> <p><b>oder</b></p> <p>wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert</p> <p>entsprechender Haushaltsvermerk (= Zweckbindungsvermerk) ist erforderlich</p>
---	--

## Unechte Deckungsfähigkeit

Unter der „unechten Deckungsfähigkeit“ versteht man die Möglichkeit, im Laufe des Haushaltsjahres anfallende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für bestimmte Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwenden zu können.

Dies ist streng von der Zweckbindung zu unterscheiden.

Ziel der unechten Deckungsfähigkeit ist demnach – anders als bei der einschränkenden Zweckbindung – flexibel auf unerwartete Entwicklungen reagieren zu können. Es handelt sich daher um ein Instrument der „flexiblen Haushaltsführung“.

### Unterscheide

bei der unechten Deckungsfähigkeit

<p>Unechte Deckungsfähigkeit automatisch aufgrund der Zweckbindung</p> <p>§ 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO</p> <p>Unechte Deckungsfähigkeit automatisch aufgrund der Zweckbindung</p> <p>Automatisch bedeutet, dass ein Haushaltsvermerk (auch „Verstärkungsvermerk“ oder „Kopplungsvermerk“) <b>nicht</b> notwendig ist.</p>	<p>Unechte Deckungsfähigkeit aufgrund eines Haushaltsvermerks nach</p> <p>§ 15 Abs. 2 Satz 1 GemHVO</p> <p><b>„kann“</b> bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen <b>oder</b> Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern.</p> <p>Dabei handelt es sich um einen „unechten Deckungsvermerk“ auch „Verstärkungsvermerk“ oder „Kopplungsvermerk“</p> <p>Diese Regelung ist nachrangig gegenüber § 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO</p>
--	---